

Hinweise zum Import von im Ausland erbrachten Studienleistungen:

Eine Anerkennung unter einem/r Pflichtmodul/-gruppe oder unter einem/r Schwerpunktmodul/-gruppe ist nur möglich, wenn es keinen wesentlichen Unterschied zu einem dort aufgeführten Regensburger Kurs/Modul gibt. In diesem Fall bekommen Sie immer so viele Kreditpunkte (KP) wie es für den/das Regensburger Kurs/Modul geben würde, d.h. Sie können auch mehr oder weniger KP bekommen, als auf dem ausländischen Notentranscript ausgewiesen sind.

Wenn Sie die an der ausländischen Hochschule abgelegten Kurse im Wahlbereich einbringen möchten, werden die dort ausgewiesenen ECTS-KP normalerweise übernommen. Dies gilt nicht, wenn die KP nicht nach ECTS-Richtlinien vergeben wurden (z.B. aus Amerika importierte Kurse). Dann schlägt der Regensburger Professor, der dem importierten Kurs fachlich am nächsten kommt, vor mit wie viel KP der Kurs/das Modul angerechnet werden soll.

Damit der Fachvertreter die ausländischen Kurse beurteilen kann, sollten Sie ihm eine Kursbeschreibung vorlegen und sofern es sich daraus nicht ergibt, Folgendes mitteilen:

- ... Vorlesungs-/Übungsstunden je Woche
- ... Wochen je Semester
- ... Minuten je Vorlesungs-/Übungsstunde

Wenn Sie für den Abschluss des Bachelor-Studiums nur noch wenige Kurse/Module benötigen und planen, gleich nach der Rückkehr an die Uni Regensburg mit dem Master-Studium zu beginnen, können Sie – auch wenn Sie während des Auslandsstudiums noch für Bachelor eingeschrieben sind – im Ausland schon Master-Kurse besuchen und sich diese später anrechnen lassen. In diesem Fall sollte aus der Bestätigung des Fachvertreters zusätzlich hervorgehen, ob es sich bei den für den Master anrechenbaren Kursen/Module um Kurse/Module auf Bachelor-Niveau handelt (Grenze von 24 KP; vgl. § 42 Abs 7 PO-2011 bzw. §43 Abs 7 PO-2015) oder Master-Niveau.

Legen Sie bitte neben dem Antrag auf Anerkennung das Noten-Transcript und eine Übersicht über die Notenstufen an der ausländischen Hochschule (meist auf der Rückseite des Transcripts) im Original und als Kopie vor. Die Originale bekommen Sie gleich wieder zurück. Sofern die beantragten Kurse früher noch nicht anerkannt worden sind, legen Sie bitte auch eine Zustimmung des hier zuständigen Fachvertreters vor. Als Zustimmung reicht auch ein kurzer handschriftlicher Vermerk auf einer E-Mail, sofern daraus die Anzahl der KP hervorgeht und in welchem Bereich der Kurs anerkannt werden kann (als Ersatz zu einem bestimmten Kurs/Modul eines/r Pflicht- oder Schwerpunkmoduls/modulgruppe oder als WiWi-Kurs/Modul im/in der Wahlmodul/gruppe).

Die Notenumrechnungstabellen sind auf der Homepage der Uni Regensburg veröffentlicht: <http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/studium/index.html>

Sollte der Notenumrechnungsschlüssel für einen bestimmten Staat/bestimmte Hochschule nicht (mehr) anwendbar sein, weil sich die Notenskala geändert hat oder noch gar kein Umrechnungsschlüssel für einen Staat festgelegt worden sein, wird dies nachgeholt.

Grundsätzlich kommt auch der Import der Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ in Betracht sofern die Anforderungen dem Maßstab des § 30 PO-2011 bzw. § 32 PO-2015 entsprechen. Bitte klären Sie dies aber unbedingt vorher mit dem an der Uni Regensburg fachlich zuständigen Professor, ob mit einer Anerkennung gerechnet werden kann, damit Sie die Arbeit nicht umsonst schreiben! „Import“ bedeutet, dass ein Professor von der ausländischen Hochschule (nicht ein Regensburger Professor) die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

Bitte stellen Sie Ihren Anerkennungsantrag erst, wenn Sie endgültig wissen, welche Leistungen anerkannt werden sollen, da vom Prüfungsausschuss grundsätzlich für jeden Auslandsaufenthalt nur 1x eine Anerkennung vorgenommen wird. Außerdem kann eine abgeschlossene Anerkennung nicht rückgängig gemacht werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb des Semesters zu stellen, welches auf den Auslandsaufenthalt folgt. Sofern dies Ihr letztes Semester ist, sollte der Antrag wenn möglich, vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung an der Uni Regensburg gestellt werden.

Nach Anerkennung Ihrer Studienleistungen erhalten Sie einen Bescheid per Post. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung aller Anträge sollten daher Rückfragen nach dem Stand der Antragsbearbeitung frühestens 3 Monate nach Antragstellung erfolgen.

Sofern Sie in der Studentenkanzlei für den Auslandsaufenthalt eine Beurlaubung beantragt hatten, werden diese Urlaubssemester nicht als Fachsemester gezählt. Aufgrund des Imports von Studienleistungen aus dem Ausland werden Sie für jeweils volle 30 KP prüfungsrechtlich um 1 Fachsemester höher gestuft (z.B. bei Einbringung von 45 KP um 1 Semester), d.h. dass Sie sich bzgl. der Prüfungsfristen ggf. in einem höheren Semester befinden als in Ihrem Studienverlauf / auf der Immatrikulationsbescheinigung steht.

Eine prüfungsrechtliche Höherstufung bedeutet aber NICHT, dass Sie das Urlaubssemester rückgängig machen müssen! Wenn Sie allerdings vor dem Prüfungszeitraum nach Regensburg zurück kommen und noch Prüfungen im Erstversuch mitschreiben möchten (als Prüfungsleistung gilt auch die gesamte Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, soweit diese nicht aus dem Ausland importiert wird, s.o.), müssen Sie in der Studentenkanzlei die Aufhebung der Beurlaubung beantragen. Hinweise von der Studentenkanzlei bzgl. Beurlaubung finden Sie unter: <http://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/beurlaubung/index.html>

Wenn Sie während des Bachelorstudiums bereits Master-Kurse ablegen und diese später im Master einbringen (s.o.), muss i.d.R. auch (bzw. statt im Bachelor) eine prüfungsrechtliche Semester-Höherstufung erfolgen. Die Anerkennung erfolgt hierfür dann jedoch erst im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs.